

Kurztitel

Zollrechts-Durchführungsverordnung

Kundmachungorgan

BGBl. Nr. 1104/1994 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 303/2001

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.11.2000

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text

Zu § 101 Abs. 2 ZollR-DG

§ 21. (1) Die Höhe der Personalkosten für andere als die im Abs. 2 genannten kostenpflichtigen Amtshandlungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Bedienstete der Verwendungsgruppe A und B oder gleichwertiger Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde 200 S
2. für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde .. 160 S

(2) Die Höhe der Personalkosten für Abfertigungen außerhalb des Arbeitsplatzes und außerhalb der Öffnungszeiten wird wie folgt festgesetzt:

1. für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B oder gleichwertiger Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde
 - a) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit 290 S
 - b) an Werktagen während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 390 S
2. für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde
 - a) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit 232 S
 - b) an Werktagen während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 320 S